

fachdienst insolvenzrecht

Neuigkeiten zum Insolvenzrecht
von **Schultze & Braun**
in Zusammenarbeit mit beck-online.DIE DATENBANK
Ausgabe 03/2007



Urteilsanmerkungen

Wichtige Leitsätze

Aktuelle Nachrichten

Aufsatzüberblick

EDITORIAL - NEUE GESETZESTEXTE TUN NOT!

Der deutsche Bundestag hat nunmehr in seiner Sitzung vom 01.02.2007 das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens (**BT-Drs. 16/3227**) mit geringfügigen Änderungen auf Grund der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (**BT-Drs. 16/4194**) auf den Weg gebracht. Änderungen hat der Rechtsausschuss noch in den §§ 8, 9, 21, 27, 35, 138 InsO sowie in den §§ 1 und 2 der BekanntmachungsVO, ferner in Artikel 103c EGInsO angeregt. Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen. Für die Praxis und materiell bedeutsam sind die Änderungen in den §§ 21, 35 InsO und Artikel 103c EGInsO. Während die Änderung des § 21 II 1 Nr. 5 InsO den Insolvenzverwaltern das Leben leichter macht, da sie bei Nutzung von der Aus- und Absonderung unterliegenden Gegenständen eine Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen an die Gläubiger nur vorsieht, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt, sind erste Stimmen aus der Praxis dahin gehend zu vernehmen, dass die vorgenommene Änderung des § 35 II InsO zu Missverständnissen Anlass gibt.

Fakt ist, dass – keine weiteren Verzögerungen durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstellt – damit zu rechnen ist, dass die InsO in einer Vielzahl von Vorschriften Änderungen erfährt, so dass die Anschaffung neuer Gesetzestexte eingeplant werden sollte.

Rechtsanwalt Thomas Kind,

Schultze & Braun Rechtsanwalts-Gesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH

INHALT

Urteilsanmerkungen

BGH: Zur Berechnungsgrundlage und der Frage von Zu- oder Abschlägen bei der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

BGH: Anspruch auf Nutzungsentuschädigung für Zeitraum nach Insolvenzeröffnung ist bei fehlendem Besitz des Insolvenzverwalters keine Masseverbindlichkeit

BGH: Ein Insolvenzeröffnungsverfahren ist wieder aufzunehmen, wenn der Schuldner nur einen faktischen Geschäftsführer hatte

BGH: Vermieterpfandrecht sichert auch diejenigen Mietzinsansprüche, die zwischen Insolvenzantrag und Verfahrenseröffnung zahlbar sind

BGH: Zu den Rechtsfolgen der Abtretung eines Anspruchs auf unselbstständige Nebenrechte und einer auch durch schlüssiges Verhalten möglichen Freigabe eines Anspruchs aus dem Insolvenzbeschluss

BGH: Zur Prozessstandschaft des Insolvenzverwalters bei der Verfolgung der persönlichen Haftung des Gesellschafters

Wichtige Leitsätze

BGH: Insolvenzverwalter erhält keine Verwertungspauschale für Rückabwicklung eines Kaufvertrages

BGH: Bei mehreren Rechtshandlungen ist grundsätzlich jede auf ihre Anfechtbarkeit zu prüfen

BGH: Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen in PKH-Sachen auch im Insolvenzverfahren nur bei Zulassung statthaft

BGH: Keine Entscheidung über Obliegenheitsverletzungen des Schuldners vor Ankündigung der Restschuldbefreiung

OLG Karlsruhe: Gläubigerbenachteiligung auch bei Befriedigung eines Gläubigers durch Lastschrift auf debitorisch geführtem Schuldner-Konto

OLG Schleswig: Fehlverhalten in früherem Verfahren rechtfertigt Nichtaufnahme des Insolvenzverwalters in Bewerberliste nur im Ausnahmefall

OLG Koblenz: Geschäftsführer muss Verjährung einer GmbH-Forderung auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verhindern

OLG Koblenz: Geständnis von Insolvenzstraftaten führt nicht zur Beweislastumkehr bei anschließender Prüfung der Zahlungsunfähigkeit im Zivilprozess

OLG Celle: Zumutbarkeit des Prozesskostenvorschusses für Gläubiger der Insolvenzmasse als «wirtschaftlich Beteiligte»

OLG Jena: Insolvenzverwalter kann keine Auskunft darüber verlangen, unter welchen Umständen eine Gesellschafterschuld erfüllt worden ist

AG Nürnberg: Keine Anerkennung einer englischen Insolvenzeröffnung bei Verstoß gegen den deutschen «ordre public»

AG Göttingen: Ansprüche aus Insolvenzanfechtung sind in Berechnungsgrundlage für Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen

Aktuelle Nachrichten

Bundestag nimmt Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens an

BMJ legt Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vor

Statistisches Bundesamt: Zahl der Unternehmensinsolvenzen im November 2006 weiter rückläufig

Aufsatzüberblick

Neues zum Lastschriftwiderspruch des Insolvenzverwalters?

Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren - Die Quadratur des Kreises?

Der Wunsch des Absonderungsgläubigers nach Eigenverwertung

Der Einwand der eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung in der Insolvenz des GmbH-Gesellschafters. Anmerkungen und Beratungshinweise zu OLG Brandenburg v. 12.07.2006 – 3 U 220/05 (GmbHR 2006, 937)

URTEILSANMERKUNGEN

BGH: Zur Berechnungsgrundlage und der Frage von Zu- oder Abschlägen bei der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Anmerkung von Thomas Kind

BGH, Beschluss vom 16.11.2006 - IX ZB 302/05 (LG Bonn); **BeckRS 2007, 01773**

Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofes sind Forderungen, die vor Antragstellung entstanden und bis zur Beendigung des Insolvenzeröffnungsverfahrens noch offen waren, für die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters zu berücksichtigen. Die Zeitdauer des Insolvenzeröffnungsverfahrens kann je nach Sachlage

zu einem Zu- oder Abschlag führen. Beteiligt sich ein vorläufiger Insolvenzverwalter an der Fortführung des schuldnerischen Betriebes nur in geringem Umfang, rechtfertigt dies in der Regel keinen Abschlag.

[mehr ▶](#)

BGH: Anspruch auf Nutzungsentschädigung für Zeitraum nach Insolvenzeröffnung ist bei fehlendem Besitz des Insolvenzverwalters keine Masseverbindlichkeit

Anmerkung von Elke Bäuerle

BGH, Urteil vom 21.12.2006 - IX ZR 66/05 (AG Moers, LG Kleve); [BeckRS 2007, 02053](#)

Nutzungsentschädigungsansprüche des Vermieters für den Zeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes keine Masseverbindlichkeiten dar, wenn das Mietverhältnis bereits vor Insolvenzeröffnung beendet worden ist und der Insolvenzverwalter die Mietsache nicht besitzt.

[mehr ▶](#)

BGH: Ein Insolvenzeröffnungsverfahren ist wieder aufzunehmen, wenn der Schuldner nur einen faktischen Geschäftsführer hatte

Anmerkung von Andreas J. Baumert

BGH, Beschluss vom 07.12.2006 - IX ZB 257/05 (LG München I); [BeckRS 2007, 00575](#)

Ist die Schuldnerin im Insolvenzeröffnungsverfahren lediglich durch einen «faktischen» Geschäftsführer vertreten und wird der Insolvenzantrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen, so ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes das Insolvenzverfahren wieder aufzunehmen, weil die Schuldnerin nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war.

[mehr ▶](#)

BGH: Vermieterpfandrecht sichert auch diejenigen Mietzinsansprüche, die zwischen Insolvenzantrag und Verfahrenseröffnung zahlbar sind

Anmerkung von Stephan Ries

BGH, Urteil vom 14.12.2006 - IX ZR 102/03 (LG Mönchengladbach); [BeckRS 2007, 01030](#)

§ 91 InsO ist auf den Zeitraum des Insolvenzeröffnungsverfahrens nicht analog anwendbar. Wurde der Mietvertrag bereits ausreichend lange vor der Krise abgeschlossen, und hat der Mieter die pfandbeschlagenen Sachen ebenfalls schon vor der Krise eingebracht, sichert das Pfandrecht gemäß § 562 BGB auch diejenigen Mietzinsansprüche, die in der Zeit zwischen Insolvenzantrag und Verfahrenseröffnung zahlbar sind. Dass die Gläubiger durch den Fortbestand des Pfandrechtes nicht benachteiligt werden (§§ 129 ff InsO), folgt nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem allgemeinen

Rechtsgedanken des § 140 III InsO.

[mehr ▶](#)

BGH: Zu den Rechtsfolgen der Abtretung eines Anspruchs auf unselbstständige Nebenrechte und einer auch durch schlüssiges Verhalten möglichen Freigabe eines Anspruchs aus dem Insolvenzbeschlagn

Anmerkung von Harald Kroth

BGH, Urteil vom 07.12.2006 - IX ZR 161/04 (OLG Stuttgart); [BeckRS 2007, 00790](#)

Sowohl die Abtretung eines Kaufpreisanspruchs als auch seine konkludent mögliche Freigabe aus dem Insolvenzbeschlagn lösen nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes entsprechend § 401 BGB die Rechtsfolge des Übergangs des Anspruchs aus § 667 BGB gegen den von den Vertragsparteien beauftragten Treuhänder aus.

[mehr ▶](#)

BGH: Zur Prozessstandschaft des Insolvenzverwalters bei der Verfolgung der persönlichen Haftung des Gesellschafters

Anmerkung von Harald Kroth

BGH, Urteil vom 09.10.2006 - II ZR 193/05 (OLG Bremen); [BeckRS 2006, 15193](#)

§ 93 InsO ermächtigt nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes den Insolvenzverwalter lediglich anstelle des Gesellschaftsgläubigers zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den persönlichhaftenden Gesellschafter, stellt aber keine Anspruchsgrundlage dar. Die Verfolgung derartiger Ansprüche gegen einen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erst nachträglich beigetretenen Gesellschafter hat nur bei substantiierter Darlegung der einzelnen Gesellschaftsverbindlichkeiten Aussicht auf Erfolg, nicht jedoch bei pauschaler Geltendmachung der im Insolvenzverfahren zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen.

[mehr ▶](#)

WICHTIGE LEITSÄTZE

BGH: Insolvenzverwalter erhält keine Verwertungspauschale für Rückabwicklung eines Kaufvertrages

BGH, Beschluss vom 14.12.2006 - IX ZR 220/05 (LG Oldenburg, OLG Oldenburg); [BeckRS 2007, 2051](#)

Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages ist keine Verwertung im Sinne des § 171 II InsO. Sie verursacht nicht den für eine Veräußerung an einen Dritten typischerweise verbundenen Aufwand. Dass der Insolvenzverwalter keine Verwertungspauschale

verlangen kann, wenn er einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 166 InsO berechtigt ist, dem Gläubiger zur Verwertung überlässt, ergibt sich aus § 170 II InsO. Daran ändert nichts, dass Vorbereitungshandlungen des Insolvenzverwalters erforderlich gewesen sind. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

BGH: Bei mehreren Rechtshandlungen ist grundsätzlich jede auf ihre Anfechtbarkeit zu prüfen

BGH, Beschluss vom 14.12.2006 - IX ZR 22/06 (LG Meiningen, OLG Jena);
BeckRS 2007, 1329

1. Bei mehreren Rechtshandlungen ist grundsätzlich jede auf ihre Anfechtbarkeit zu prüfen (BGH, Urteil vom 21.03.2000 - IX ZR 138/99, NZI 2000, 310; BGH, Urteil vom 07.02.2002 - IX ZR 115/99, NZI 2002, 255, 256).
2. Anfechtungsrechtlich selbstständig zu erfassen sind auch mehrere Rechtshandlungen, die gleichzeitig vorgenommen werden oder sich wirtschaftlich ergänzen.
3. Um mehrere Rechtshandlungen zu verbinden, genügt es nicht allein, dass der Schuldner einen Kredit nur aufgenommen hat, um eine bestimmte Schuld zu tilgen. Eine solche interne Verwendungsabsicht bindet die Insolvenzmasse nicht (BGH, Urteil vom 07.02.2002 - IX ZR 115/99, NZI 2002, 255; BGH, Urteil vom 07.06.2001 - IX ZR 195/00, NZI 2001, 539, 540). (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

BGH: Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen in PKH-Sachen auch im Insolvenzverfahren nur bei Zulassung statthaft

BGH, Beschluss vom 18.01.2007 - IX ZB 108/06 (AG Halle; LG Halle); **BeckRS 2007, 2049**
BGH, Beschluss vom 18.01.2007 - IX ZB 145/06 (AG Regensburg, LG Regensburg);
BeckRS 2007, 2050

1. Die §§ 6, 7 InsO finden auf Prozesskostenhilfeentscheidungen, die in Insolvenzverfahren ergehen, keine Anwendung. Deshalb ist auch gegen Beschwerdeentscheidungen in Prozesskostenhilfesachen, die in Insolvenzverfahren ergehen, eine Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn sie vom Beschwerdegericht gemäß § 574 I 1 Nr. 2 ZPO zugelassen wurde.
2. Die Rechtsbeschwerde ist auch nicht gemäß § 574 I 1 Nr. 1 ZPO, §§ 4d I, 6 I, 7 InsO statthaft; denn dem unter Mitwirkung eines Rechtsbeistands angebrachten Prozesskostenhilfesuch und den weiteren Erklärungen im Verfahren kann kein hilfsweise gestellter Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 4a II 1 InsO entnommen werden.

3. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt die Stundung der Verfahrenskosten voraus (§ 4a II InsO), ist vor einer Stundung also nicht möglich. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

BGH: Keine Entscheidung über Obliegenheitsverletzungen des Schuldners vor Ankündigung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 11.01.2007 - IX ZR 133/06 (LG Ingolstadt, OLG München);
BeckRS 2007, 1628

1. Die Frage, ob § 295 I Nr. 2 InsO auch vor der Ankündigung der Restschuldbefreiung anwendbar ist, ist durch die Rechtsprechung des Senats geklärt (BGH, Beschluss vom 29.06.2004 - IX ZB 90/03, NZI 2004, 635; BGH, Beschluss vom 09.03.2006 - IX ZB 17/05, NZI 2006, 481, 482; BGH, Beschluss vom 05.04.2006 - IX ZB 227/04, BeckRS 2006, 05445). Danach ist über eine Obliegenheitsverletzung des Schuldners im Sinne der §§ 295, 296 InsO im Verfahren der Entscheidung nach § 291 I InsO, wie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, nicht zu befinden. Daher trifft den Schuldner in dem vorangehenden Abschnitt des Verfahrens noch nicht die Obliegenheit einer angemessenen Erwerbstätigkeit gemäß § 295 I Nr. 1 InsO.
2. Das Gleiche muss für die Regelung des Erwerbs von Todes wegen in § 295 I Nr. 2 InsO gelten. Insoweit kommt hinzu, dass der Wortlaut eine Herausgabe an den Treuhänder anordnet. Ein solcher wird im Regelinsolvenzverfahren erst in dem Beschluss bestimmt, mit dem das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung ankündigt.
3. Die Rechtsauffassung des Senats steht nicht in Widerspruch zum Eingangssatz des § 295 I InsO, wie sich bereits aus § 291 II InsO ergibt. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

OLG Karlsruhe: Gläubigerbenachteiligung auch bei Befriedigung eines Gläubigers durch Lastschrift auf debitorisch geführtem Schuldner-Konto

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.01.2007 - 12 U 185/06 (LG Karlsruhe); **BeckRS 2007, 1290**

Die Entgeltumwandlung nach § 1 II Nr. 3 BetrAVG stellt kein treuhänderisches Rechtsgeschäft dar. Eine Gläubigerbenachteiligung kann auch dann vorliegen, wenn die Befriedigung eines Gläubigers durch Lastschrift auf einem debitorisch geführten Konto des Schuldners erfolgt. (Leitsätze des Gerichts)

Hinweis der Redaktion: Diese Entscheidung wird demnächst in der NZI veröffentlicht.

[mehr ►](#)

OLG Schleswig: Fehlverhalten in früherem Verfahren rechtfertigt Nichtaufnahme des Insolvenzverwalters in Bewerberliste nur im Ausnahmefall

OLG Schleswig, Beschluss vom 28.11.2006 - 12 VA 3/06 (AG Kiel); **BeckRS 2007, 768**

1. Jedem Bewerber, der nicht generell für das Amt eines Konkursverwalters ungeeignet erscheint, muss in Ansehung der in Art. 12 I GG garantierten Berufsfreiheit die Chance eröffnet werden, in das Auswahlverfahren für die Bestellung eines Insolvenzverwalters gemäß § 56 I InsO einbezogen zu werden.
2. Fehlverhalten in einem früheren Insolvenzverfahren kann die Nichtaufnahme in die Bewerberlisten nur dann rechtfertigen, wenn sich daraus generell die Befürchtung begründet, der Bewerber werde in Zukunft für jede denkbare Art von Insolvenzverwaltungen nie die Voraussetzungen für eine Auswahlentscheidung nach § 56 I InsO erfüllen können. Da es hier (nur) um eine nach Art. 12 I GG gebotene faire Einbeziehung der Bewerber in ein Vorauswahlverfahren geht, ist der Ermessensspielraum für die Aufnahme in die Bewerberliste eng, nicht weit zu fassen. (Leitsätze der Redaktion)

Hinweis der Redaktion: Diese Entscheidung wird demnächst in der NZI veröffentlicht.

mehr ►

OLG Koblenz: Geschäftsführer muss Verjährung einer GmbH-Forderung auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verhindern

OLG Koblenz, Urteil vom 30.11.2006 - 6 U 330/06 (LG Koblenz); **BeckRS 2007, 1040**

1. Ist der gemäß § 31 I GmbHG bestehende Erstattungsanspruch einer GmbH verjährt, so kann der zur Erstattung verpflichtete Gesellschafter, der zugleich Geschäftsführer ist, von der Gesellschaft nach § 43 GmbHG auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn er es schuldhaft unterlassen hat, die Verjährung zu verhindern.
2. Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den Gesellschaftergeschäftsführer beginnt in diesem Fall mit Eintritt der Verjährung des Anspruchs aus § 31 I GmbHG zu laufen.
3. Die Pflicht des Geschäftsführers, die Verjährung einer Forderung der GmbH zu verhindern beziehungsweise auf die Verhinderung hinzuwirken, besteht auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft fort.
4. Bestehen gegen dieselbe Person zwei Zahlungsansprüche und ergeht über jeden von ihnen jeweils ein Mahnbescheid, so führt die Zustellung nicht zur Hemmung der Verjährung, wenn aus dem Inhalt der Mahnbescheide nicht ohne Weiteres erkennbar ist, welche der beiden Forderungen Gegenstand welchen Mahnbescheides ist. (Leitsätze des Gerichts)

mehr ►

OLG Koblenz: Geständnis von Insolvenzstraftaten führt nicht zur Beweislastumkehr bei anschließender Prüfung der Zahlungsunfähigkeit im Zivilprozess

OLG Koblenz, Urteil vom 18.01.2007 - 6 U 536/06 (LG Trier); **BeckRS 2007, 1829**

1. Ein in einem Strafverfahren abgelegtes Geständnis entfaltet nicht die Wirkungen der §§ 288, 290 ZPO, sondern ist lediglich im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO als Indiz für die Wahrheit der zugestandenen Tatsachen zu berücksichtigen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 15.03.2004 - II ZR 136/02, NJW-RR 2004, 1001).
2. Ein strafrechtliches Geständnis im Bereich der Insolvenzstraftaten führt auch vor dem Hingergrund, dass der Rechtsbegriff der Zahlungsunfähigkeit Gegenstand eines gerichtlichen Geständnisses sein kann, die Legaldefinitionen der §§ 17 ff. InsO für die Auslegung der Insolvenzstraftaten der §§ 283 ff. StGB bindend sind und ein strafrechtliches Geständnis eine zivilrechtliche Parallelwertung des Täters voraussetzt, grundsätzlich nicht zum Vorliegen eines Anscheinsbeweises oder gar einer Beweislastumkehr bei der anschließenden Prüfung der Zahlungsunfähigkeit im Zivilrechtsstreit.
3. Der Umstand, dass in einem Strafverfahren wegen Insolvenzstraftaten wirtschaftskriminalistische Beweisanzeigen für eine Zahlungsunfähigkeit einer Insolvenzschuldnerin ermittelt worden sind (hier: Liquiditätsbeschaffung mittels Scheckkreiterei, Bankverbindlichkeiten, Pfändungen, unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen) enthebt den Kläger nicht von seiner Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich konkreter und einer Beweisaufnahme zugänglicher Anknüpfungstatsachen, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzschuldnerin ergibt.
4. Zur Abgeltung des Begriffes und der Voraussetzungen einer Zahlungsunfähigkeit nach § 102 KO und § 17 II 1 InsO. (Leitsätze des Gerichts)

mehr ►

OLG Celle: Zumutbarkeit des Prozesskostenvorschusses für Gläubiger der Insolvenzmasse als «wirtschaftlich Beteiligte»

OLG Celle, Beschluss vom 13.12.2006 - 9 W 109/06 (LG Hannover); **BeckRS 2007, 1828**

1. Bei der Entscheidung der Frage, ob Gläubiger der Insolvenzmasse als «wirtschaftlich Beteiligte» im Sinne des § 116 S. 1 Nr. 1 ZPO einen Prozesskostenvorschuss zu leisten haben, ist der zu erwartende Nutzen im Rahmen der «wertenden Abwägung aller Einzelumstände» jedenfalls dann besonders zu berücksichtigen, wenn die Gläubiger im Fall des Obsiegens mit einer vollständigen Befriedigung ihrer

Forderungen rechnen können.

2. Hinsichtlich des für die Frage der Zumutbarkeit bedeutsamen «Koordinierungsaufwandes» kann entscheidend sein, dass den Gläubigern bei ihrer Abwägung gerade die Chance der vollständigen Realisierung vor Augen steht. Zudem spricht es gegen das Vorliegen besonderer Abstimmungsprobleme, wenn es sich bei den vorschusspflichtigen Gläubigern um öffentlichrechtliche Körperschaften oder größere Unternehmen handelt. (Leitsätze des Gerichts)

[mehr ►](#)

OLG Jena: Insolvenzverwalter kann keine Auskunft darüber verlangen, unter welchen Umständen eine Gesellschafterschuld erfüllt worden ist

OLG Jena, Urteil vom 26.04.2006 - 6 U 1014/05 (LG Mühlhausen); [BeckRS 2007, 2346](#)

1. Derjenige, der für einen Dritten einen Kommanditanteil treuhänderisch hält, haftet der Gesellschaft gegenüber für die Erfüllung der Einlagepflicht, weil er alle Rechte und Pflichten des Kommanditisten hat.
2. Der zur Erbringung einer Einlage-Leistung verpflichtete Gesellschafter hat die Umstände der Erfüllung dieser Pflicht im Einzelnen hinreichend genau und nachvollziehbar darzulegen. Hat ein Dritter für ihn die Leistung erbracht und sind dem Gesellschafter die Einzelheiten dieser Erfüllungsleistung nicht bekannt geworden, kann er sich insoweit auf das Zeugnis des leistenden Dritten (zum Beispiel des Treugebers) berufen.
3. Da eine Gesellschaft von einem Gesellschafter nicht Auskunft darüber verlangen kann, unter welchen Umständen eine Gesellschafterschuld erfüllt worden ist, steht insoweit ein Auskunftsanspruch auch nicht dem Insolvenzverwalter der Gesellschaft zu. (Leitsätze des Gerichts)

[mehr ►](#)

AG Nürnberg: Keine Anerkennung einer englischen Insolvenzeröffnung bei Verstoß gegen den deutschen «ordre public»

AG Nürnberg, Beschluss vom 15.08.2006 - 8004 IN 1326/06 u.a.; [BeckRS 2007, 01834](#)

Der Beschluss des High Court of Justice in England vom 04.08.2006 zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der «H LIMITED» sowie die Bestellung von Herrn J. und Herrn A. wird gemäß Art. 26 EulnsVO nicht anerkannt, weil die Anerkennung der Eröffnung des englischen Insolvenzverfahrens zu einem Ergebnis führen würde, das offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit den Grundprinzipien oder den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Freiheiten des Einzelnen, unvereinbar ist. (Leitsatz der Redaktion)

Hinweis der Redaktion: Diese Entscheidung wird demnächst in der NZI veröffentlicht.

[mehr ▶](#)

AG Göttingen: Ansprüche aus Insolvenzanfechtung sind in Berechnungsgrundlage für Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen

AG Göttingen, Beschluss vom 18.12.2006 - 74 IN 223/06; [BeckRS 2006, 15306](#)

1. In die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sind Ansprüche aus Insolvenzanfechtung einzubeziehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der vorläufige Verwalter eine Tätigkeit in einem nennenswerten oder erheblichen Umfang entfaltet hat.
2. Entgegen der Rechtsprechung des BGH (ZInsO 2004, 672 = ZIP 2004, 1653 mit ablehnender Anmerkung Keller = NZI 2004, 444; BGH ZInsO 2006, 143 = ZIP 2006, 625 = NZI 2006, 167) kommt nicht nur die Gewährung eines Zuschlages in Betracht. (Leitsätze des Gerichts)

Hinweis der Redaktion: Diese Entscheidung wird demnächst in der NZI veröffentlicht.

[mehr ▶](#)

AKTUELLE NACHRICHTEN

Bundestag nimmt Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens an

Am 01.02.2006 fand in Bundestag die zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens (BT-Drs. 16/3227) statt. Der Gesetzentwurf wurde in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/4194) angenommen.

[mehr ▶](#)

BMJ legt Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vor

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes erarbeitet. Der Entwurf sieht einen einheitlichen – von der Art der Einkünfte unabhängigen – automatischen Pfändungsschutz bei der Pfändung eines so genannten Pfändungsschutzkontos vor.

[mehr ▶](#)

Statistisches Bundesamt: Zahl der Unternehmensinsolvenzen im November 2006 weiter rückläufig

Der seit Anfang 2005 zu beobachtende Rückgang der Unternehmensinsolvenzen hielt auch im November 2006 an. Wie das Statistische Bundesamt am 06.02.2007 mitteilte, meldeten die deutschen Gerichte in diesem Monat 2.326 Unternehmensinsolvenzen, 17,6 Prozent weniger als im November 2005. Hohe Zuwachsraten gab es nach Auskunft des Amtes dagegen weiterhin bei den Verbraucherinsolvenzen: Mit 9.087 Fällen lagen sie im November 2006 um 31,1 Prozent höher als im November 2005. Insgesamt registrierten die Gerichte für November 2006 14.249 Insolvenzen (+ 14,4 Prozent).

[mehr ►](#)

AUFSATZÜBERBLICK

Jürgen D. Spliedt: Neues zum Lastschriftwiderspruch des Insolvenzverwalters? NZI 2007, 72

Der Neunte Zivilsenat des Bundesgerichtshofes wird erneut Gelegenheit haben, zur Behandlung des Lastschriftverfahrens in der Insolvenz Stellung zu nehmen, meint der Verfasser dieses Beitrages. Denn das Oberlandesgericht München hat in einer Entscheidung zur Genehmigungsfiktion für Lastschriften bei Insolvenz des Bankkunden die Revision zugelassen (Urteil vom 26.10.2006 - 19 U 2327/06, NZI 2007, 107). Der Autor erinnert deshalb an die BGH-Entscheidung zum pauschalen Widerruf von Einzugsermächtigungen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter (BGH, Urteil vom 04.11.2004 - IX ZR 22/03, NZI 2005, 99). Die Kritik zweier Mitglieder des Bankenrechtssenats an dieser Entscheidung hält er nicht für schlüssig. Der vorläufige oder endgültige Insolvenzverwalter sei weder zur Unterlassung noch zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet.

[mehr ►](#)

Sven-Holger Undritz: Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren - Die Quadratur des Kreises?

NZI 2007, 65

Der Autor beschreibt den als «kaum lösbar» empfundenen Konflikt des vorläufigen Insolvenzverwalters, den einerseits die Pflicht treffe, die Sanierungschancen durch Fortführung des Unternehmens zu erhalten (§ 22 I 2 Nr. 2 InsO) und der andererseits das noch vorhandene Vermögen des Schuldners sichern solle (§ 22 I 2 Nr. 1 InsO). Vor dem Hintergrund einer intensiver werdenden Diskussion über den Qualitätsstandard der (vorläufigen) Insolvenzverwaltung und einer restriktiven höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist nach Ansicht des Verfassers fraglich, ob «eine professionelle, sanierungsorientierte und risikobereite

Insolvenzverwaltung weiter Bestand haben kann». Er befürchtet, das Motto «Mehr Arbeit, mehr Haftung, weniger Geld» werde über kurz oder lang zu einem Paradigmenwechsel führen, wenn der Trend nicht umgehend gestoppt werde, und erinnert abschließend daran, dass es «gute Insolvenzverwaltung nicht zum Nulltarif» gebe.

[mehr ►](#)

**Stephan Ries: Der Wunsch des Absonderungsgläubigers nach Eigenverwertung
ZInsO 2007, 62**

Im Mittelpunkt des Beitrages steht der Wunsch der Sonderrechtgläubiger nach Eigenverwertung. Der Autor zeigt zunächst das «verwertungsrechtliche Koordinatensystem» auf, innerhalb dessen sich der Verwalter bewegt, der eine Eigenverwertung anstrebt. Die Entscheidung zur Eigenverwertung müsse sorgsam überlegt sein, betont er. Alle maßgeblichen Aspekte, etwa weitergehende Ordnungsfunktionen in der Verfahrensabwicklung und Haftungsrisiken für den Verwalter seien ständig sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Der «missachtete» Wunsch des Sicherungsgläubigers nach Eigenverwertung während der vorläufigen Insolvenzverwaltung und der Wunsch des Sicherungseigentümers auf vorinsolvenzliche Herausgabe seines Sicherungsgutes sind weitere Themen dieses Aufsatzes.

[mehr ►](#)

Andreas Henkel: Der Einwand der eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung in der Insolvenz des GmbH-Gesellschafters. Anmerkungen und Beratungshinweise zu OLG Brandenburg v. 12.07.2006 – 3 U 220/05 (GmbHR 2006, 937)

GmbHR 2007, 139

Anlässlich einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg (Urteil vom 12.07.2006 – 3 U 220/05, BeckRS 2006 10147) stellt der Autor den Meinungsstand zur Streitfrage dar, ob die Grundsätze der eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung auch dann gelten, wenn über das Vermögen des vermietenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Nach Ansicht des Verfassers ist dies der Fall. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Abgrenzung der Rechte des Zwangsverwalters der im Eigentum des Gesellschafters stehenden Immobilie zu den Rechten der GmbH beziehungsweise des Insolvenzverwalters sei auf den Fall der Insolvenz des Gesellschafters nicht übertragbar.

[mehr ►](#)

Herausgeber

Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Dr. Eberhard Braun, Schultze & Braun GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern, E-Mail: CSchnurr@schubra.de; Internet: www.schubra.de

Verantwortliche Schriftleiter

Rechtsanwalt Thomas Kind, Schultze & Braun Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH, Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern, E-Mail: TKind@schubra.de; Stellvertreter: Rechtsanwalt Stefano Buck, E-Mail: SBuck@schubra.de; Redaktion: Rechtsanwältin Ronja Sebode, Tel.: 07841/7080, E-Mail: RSebode@schubra.de.

Ständige Mitarbeiter

Schultze & Braun Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH:
Rechtsanwältin Elke Bäuerle, Rechtsanwalt Harald Bußhardt, Rechtsanwalt Carsten Cervera,
Rechtsanwalt Dr. Dirk Herzig, Rechtsanwalt und vereid. Buchprüfer Dr. Ferdinand Kießner,
Rechtsanwalt Harald Kroth, Rechtsanwalt Dr. Andreas Lang, Rechtsanwalt Patric W. Naumann
Schultze & Braun GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:
Rechtsanwalt und Steuerberater Arno Abenheimer, Rechtsanwalt Dr. Andreas J. Baumert,
Rechtsanwalt Dr. Peter de Bra, Rechtsanwalt Dr. Roland Fendel, Rechtsanwältin Stella Kleine,
Rechtsanwältin Nicole Müller, Rechtsanwalt Dr. Rainer Riggert, Rechtsanwalt Alexander Schork,
Rechtsanwalt Pascal Schütze, Rechtsanwältin Dr. Annerose Tashiro, Rechtsanwältin Verena Wollert

Verlagsredaktion

Rechtsanwältin Katja Schwind, MSc (University of Edinburgh), Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Tel.: 089/38189-691, E-Mail: katja.schwind@beck.de, Internet: www.beck-online.de, Amtsgericht München HRA 48 045, Ust.-Ident.-Nr.: DE 129 73 47 54. Zu Urheber- und Verlagsrechten sowie zum Haftungsausschluss bei Verlinkung vgl. das **Impressum** zu beck-online.

Der beck-fachdienst kostet monatlich 8,- € zzgl. MwSt. (Einzelplatz) im Rahmen eines 6-Monats-Abonnements. Für NZI-Bezieher sowie Abonnenten des Fachmoduls Insolvenzrecht plus ist der beck-fachdienst Insolvenzrecht ohne Zusatzkosten im Abonnement-Preis bereits enthalten.